

T. Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke

7.

Gesetz

über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke

vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 13 S. 273)

Der Mensch steht im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates. Die Gewährleistung des Rechts auf Schutz der Gesundheit ist ein humanistisches Anliegen der sozialistischen Gesellschaft.

Der besonderen Fürsorge des sozialistischen Staates bedürfen Bürger mit psychischen Erkrankungen. Zum Schutze ihres Lebens, ihrer Gesundheit und ihrer Persönlichkeit sowie zur Vorbeugung gegen Gefahren für das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger ist eine diesen Erfordernissen entsprechende

Betreuung psychisch kranker Bürger in den Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen zu gewährleisten. Das Ziel aller Maßnahmen besteht darin, eine weitgehende Rehabilitation dieser Bürger und ihr Leben in der Gemeinschaft zu erreichen.

Vorbemerkung: Zur Anwendung dieses Gesetzes vgl. den entspr. Standpunkt des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht des OG (N.I 197t) H. 10 S. 290).

I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf psychisch Kranke. Kranke mit begründetem Verdacht auf eine psychische Erkrankung und Personen mit schwerer Fehlentwicklung der Persönlichkeit von Krankheitswert (im folgenden als Kranke bezeichnet).

§ 2

Stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke

(1) Kranke werden in ein Krankenhaus für psychisch Kranke ärztlich eingewiesen, soweit eine unmittelbare ärztlich geleitete klinische Betreuung

oder eine Beobachtung zur Bestimmung der Diagnose notwendig ist.

(2) Kranke, die ständig pflege- oder sonst betreuungsbedürftig sind, werden zur stationären Betreuung in eine Pflege- oder sonstige Betreuungseinrichtung (im folgenden als Pflegeeinrichtung bezeichnet) ärztlich eingewiesen. Gleichzeitig wird die ärztliche Überwachung und Fürsorge gewährleistet.

(3) Die stationäre Betreuung wird durch staatliche und durch vom Bezirksarzt zugelassene nichtstaatliche Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen oder Pflegestellen außerhalb solcher Einrichtungen gewährleistet.

II

Voraussetzungen und Verfahrensweise für die ärztliche Einweisung und für die befristete ärztliche Einweisung durch Anordnung

§ 3

Ärztliche Einweisung

(1) Die Aufnahme in ein Krankenhaus oder in eine Pflegeeinrichtung (im folgenden als Einrichtung bezeichnet) erfolgt auf der Grundlage einer ärztlichen Einweisungsdiagnose, in der die Notwendigkeit der Einweisung in ein Krankenhaus oder in eine Pflegeeinrichtung begründet ist.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme ist das Einverständnis des Kranken. Das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich, wenn der

Kranke minderjährig oderein gesetzlicher Vertreter (Vormund, Pfleger) bestellt ist.

(3) Die Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung erfolgt mit Zustimmung des für den ständigen Wohnsitz oder Aufenthalt des Kranken zuständigen Kreisarztes.

(4) Heilpraktiker sind nicht zur Einweisung berechtigt. Sie haben bei Erscheinungen, die auf Krankheit im Sinne des § 1 hinweisen, die weitere Untersuchung oder Behandlung der Kranken sofort einzustellen und die ärztliche Betreuung zu veranlassen.